

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

| Entnahme in | | Jahrespreissystem | | | | Monatspreissystem § 19 Abs. 1 StromNEV | |
|------------------|-------|-----------------------|------------------|-----------------------|------------------|---|------------------|
| | | b < 2.500 h/a | | b >= 2.500 h/a | | Leistung Euro/kW/Monat | Arbeit Ct/kWh |
| | | Leistung Euro/kW/a | Arbeit Ct/kWh | Leistung Euro/kW/a | Arbeit Ct/kWh | | |
| Mittelspannung * | MS | 38,31 | 3,97 | 116,00 | 0,86 | 19,33 | 0,86 |
| Umspannung MS/NS | MS/NS | 45,89 | 4,57 | 132,61 | 1,11 | 22,10 | 1,11 |
| Niederspannung | NS | 62,23 | 4,96 | 136,26 | 2,00 | 22,71 | 2,00 |

* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspanverluste ein Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) von 2,00 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Blindmehrarbeit

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 50% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr. cos phi = 0,90), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten. Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,00 ct/kvarh.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

| Benutzungsdauer Leistung in | | bis 200 h | 200 bis 400 h | bis 600 h |
|--------------------------------|-------|-----------|---------------|-----------|
| | | Euro/kW/a | Euro/kW/a | Euro/kW/a |
| Mittelspannung | MS | 47,89 | 57,47 | 67,05 |
| Umspannung MS/NS | MS/NS | 57,36 | 68,83 | 80,30 |
| Niederspannung | NS | 77,79 | 93,35 | 108,91 |

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

| Kleinkundengruppe (SLP NS) | | Grundpreis | Arbeitspreis |
|----------------------------|----------------------------------|------------|--------------|
| | | Euro/a | Ct/kWh |
| Haushalt/Kleingewerbe | ohne Bedarfsartendifferenzierung | 66,00 | 6,91 |

Kommunalrabatt

Kommunale Entnahmestellen mit oder ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (nur Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

*Jahresentgelte für Miete sind excl. Messentgelt abzurechnen

Kunden mit Leistungsmessung

| MSB incl. monatlicher Messung | MSB Euro/a | davon Messung Euro/Messung | exl. Messung* Euro/a |
|-------------------------------|---------------|-------------------------------|-------------------------|
| MS-Lastprofil | 789,22 | 291,77 | 497,45 |
| NS-Lastprofil | 464,35 | 291,77 | 172,58 |

Kunden ohne Leistungsmessung

| MSB incl. jährlicher Messung | MSB Euro/a | Zusatzmessung Euro/Messung | exl. Messung* Euro/a |
|--------------------------------|---------------|-------------------------------|-------------------------|
| Eintarifzähler | 11,87 | 4,21 | 7,66 |
| Doppeltarif mit Tarifschaltuhr | 20,75 | 6,17 | 14,58 |

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Zusatzeinrichtungen

| MSB | MSB Euro/a |
|---------|---------------|
| Wandler | 44,71 |

Netzzumlagen (§ 19 StromNEV-, KWK-, Offshore-, AbLaV-Umlage)

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar:

<http://www.netztransparenz.de>

Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen. Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Bd >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.